



# Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Anpassung der Erlösobergrenzen vom 29.12.2010 in Sachen der  
**Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG**, 88069 Tettngang  
– Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB wird gemäß § 21a EnWG i. V. m. §§ 2, 4, 24, 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV  
– jeweils in den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassungen – folgen-  
de Entscheidung getroffen:

1. Die NB wird verpflichtet, die von der EnBW Regional AG durch Bescheid der Landesregulierungsbehörde vom 29.01.2010 (Az. 1-4455.4-3/188) anteilig übertragene Erlösobergrenze für das Jahr 2011 nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 9 bis 11 und Nr. 13 ARegV unter Zugrundelegung der tatsächlichen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ihres Unternehmens im Jahr 2009 anzupassen. Die NB ist bei der Anpassung nach Satz 1 berechtigt, die tatsächlichen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ihres Unternehmens im Jahr 2009 nur für das zweite Halbjahr einzubeziehen und für das erste Halbjahr zeitanteilig die ihr laut Bescheid vom 29.01.2010 zugerechneten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile einzubeziehen.
2. Die NB wird verpflichtet, die von der EnBW Regional AG durch Bescheid der Landesregulierungsbehörde vom 29.01.2010 (Az. 1-4455.4-3/188) anteilig übertragene Erlösobergrenze für das Jahr 2011 nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV anzupassen und dabei auf die in ihrem Unternehmen prognostizierten Werte für 2011 abzustellen.
3. Die Vollziehung der Anordnung nach Ziff. 1 wird hinsichtlich 2/3 (zwei Drittel) des insgesamt aufgrund der Anordnung Ziff. 1 von der Erlösobergrenze abzuziehenden Betrages ausgesetzt. Im Übrigen bleibt die Anordnung Ziff. 1 sofort vollziehbar.
4. [Kostenentscheidung]

Stuttgart, den 29.12.2010  
Az.: 6-4455.4-3/188